

# Chronik der Nordwestschweiz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **26 (1969)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Basel-Stadt

### Gesetzgebung:

In der Berichtsepoche wurden vom Grossen Rat das *Gesetz betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz* vom 4. Oktober 1963 am 4. April 1968 und das *Gesetz über die Ermittlung von Grundstückswerten* am 20. Juni 1968 verabschiedet.

Gemäss dem erstgenannten Gesetz trägt die Hauptlast der baulichen Zivilschutzmassnahmen das dem Baudepartement beigegebene, aus der Zentralen Arbeitsbeschaffungsstelle hervorgegangene Zivilschutzbauamt. Es prüft die Beitragsgesuche an private Schutzräume und setzt die Beiträge fest. Im Jahre 1967 betrug die Gesamtsumme der zugesicherten Subventionen 4 093 692 Fr., wovon 3 027 120 Fr. zu Lasten des Kantons und 1 066 572 Fr. zu Lasten des Bundes. Das Zivilschutzbauamt begutachtet ferner alle Projekte für die öffentlichen Schutzraumbauten der Zivilschutzorganisation zuhanden der Kommission für öffentliche Schutzbauten und arbeitet die erforderlichen Anträge an die für die Kreditbewilligung zuständigen Oberbehörden — Regierungsrat und Grosser Rat — aus. Ihm obliegt ferner die Kontrolle der erstellten Anlagen.

Das zweite Gesetz gehört in den Rahmen des kantonalen Bodenrechtes. Es sieht eine sorgfältige Sammlung und Bereinigung der Bodenpreise durch das kantonale Vermessungsamt vor und gewährt jedem, der ein Interesse geltend machen kann, das Recht, Auskunft über die Bodenpreise zu verlangen. Unter der Bereinigung versteht das Gesetz z. B. die Ausscheidung der Gebäudekosten, aus einem für eine überbaute Liegenschaft bezahlten Gesamtpreis. Die Sammlung soll erlauben, die Entwicklung der Bodenpreise genau zu verfolgen und eine möglichst klare Uebersicht über den Bodenmarkt herbeizuführen. Das Gesetz institutionalisiert ferner das Bodenbewertungsverfahren, indem es eine kantonale Bewertungskommission vorsieht. Diese — sie ist aus der Bewertung der Grünflächen hervorgegangen — steht jedem Eigentümer zur Verfügung, der den Verkehrswert seiner Liegenschaft ermitteln lassen will. Sie hat ferner auf Verlangen von Behörden des Bundes oder des Kantons Liegenschaftsbewertungen vorzunehmen, so z. B. in allen Fällen, in denen eine Liegenschaft nach eidgenössischem oder kantonalem Recht enteignet werden kann. Gegenwärtig ist die Kommission stark in Anspruch genommen mit der Ermittlung des Verkehrswertes von Liegenschaften, welche für den Bau der Na-

tionalstrassen benötigt werden. Um die Bewertungen vornehmen zu können, ist die Kommission befugt, die Liegenschaften zu besichtigen und die Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, die für die Bewertung wesentlich sind.

Die in der letztjährigen Chronik erwähnten Gesetzesentwürfe über *Bodenordnungsmassnahmen* und über die *Schaffung von Parkflächen auf privatem Grund* werden gegenwärtig von Grossratskommissionen beraten. Dies trifft auch für einen weiteren Gesetzesentwurf über die *Förderung des Wohnungsbaues* zu, ein Entwurf, der einerseits die notwendigen Ausführungsvorschriften zum eidgenössischen Wohnungsgesetz bringt, andererseits die bestehenden rein kantonalen Massnahmen neu regelt und erweitert. Es handelt sich bei diesen um laufende kantonale Kapitalzinszuschüsse und um eine kantonale Finanzierungshilfe, indem der Kanton Darlehen zu günstigen Bedingungen gewähren kann. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Hilfe des Kantons auch an Wohnbauten ausserhalb des Kantonsgebietes zugesichert werden kann. Er verlangt ferner, dass die Abgabe staatlichen Landes im Baurecht in den Dienst des sozialen Wohnungsbaues gestellt werden soll.

### Prozesse in Bausachen

Das Verwaltungsgericht hatte sich in der Berichtsepoche u. a. mit einer Rekursache zu befassen, bei der es um die Erweiterung einer bestehenden Tankstelle am Luzernerring ging. Das Gericht gelangte zur Ablehnung des Rekurses. Aus der Begründung geht hervor, dass im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Verwendung mit Recht Tankstellen nach den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner beurteilen darf. Die Berücksichtigung dieser Normen dient der Konstanz der Praxis.

In einem weiteren Entscheid hatte sich das Verwaltungsgericht mit einem Rekurs auseinandersetzen, der gegen den Entscheid des Regierungsrates über eine Einsprache gegen das Ausführungsprojekt der Autobahn N2 eingereicht wurde. Entsprechend der Stellungnahme des Regierungsrates trat das Gericht auf den Rekurs nicht ein, da Verfügungen, welche in Vollziehung bundesrechtlicher Vorschriften getroffen werden, der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht entzogen sind. Der angefochtene Einspracheentscheid erging ausschliesslich in Anwendung von Bundesrecht, nämlich der Nationalstrassengesetzgebung. Zutreffend stellte das Gericht fest, dass die Zuständigkeit des Gerichts auch insofern problematisch wäre, als die eidgenössische

Genehmigungsbehörde sich wegen ihrer umfassenden Nachprüfungsbefugnis ohne weiteres über seinen Entscheid hinwegsetzen könnte. Die verspätet vorgebrachte weitere Behauptung des Rekurrenten, § 11 Absatz 3 der kantonalen Vollzugsverordnung vom 28. Februar 1961, wonach der Regierungsrat über Einsprachen auf Antrag der Baupolizeikommission entscheidet, verstosse gegen die Kantonsverfassung, wurde zurückgewiesen. Das Gericht stellte fest, dass die Einschaltung der Baupolizeikommission in besonderem Masse den Anspruch des Bürgers auf rechtliches Gehör gewährleistet.

Mit einer Streitsache über eine Fischvergiftung in der Wiese hatte sich das Bundesgericht in einem direkten Zivilprozess zu befassen. Durch einen Regenauslass der Lörracher Dole, durch welche auf Grund eines Staatsvertrages die Abwässer der Stadt Lörrach durch den Kanton Basel-Stadt in den Rhein abgeleitet werden, gelangte Zyankali in die Wiese und verursachte auf eine weite Strecke des Flusses ein totales Fischsterben. Zu einem Urteil des Bundesgerichts kam es nicht, da sich die Stadt Lörrach bereit erklärte, den vergleichsweise auf 19 000 Fr. festgelegten Schaden zu decken.

### Grössere Bauarbeiten des Kantons

Die Bauarbeiten zur Einführung der sechsspürigen N2 in die Stadt Basel sind in vollem Gange. In einer ersten Etappe wird die Autobahn in St. Jakob an die Brülingerstrasse und die St. Jakobsstrasse angeschlossen. Man rechnet damit, dass Ende 1969 das Teilstück Basel—Augst dem Betrieb übergeben werden kann.

In engstem Zusammenhang mit dieser Autobahneinführung stehen die Arbeiten für die Korrektur der St. Jakobsstrasse, die ebenfalls rasch voranschreiten. Für die Weiterführung der N2 nach Deutschland wurde bereits das Brückenbauwerk über den Rhein zur Projektierung ausgeschrieben. Es ist zu begrüssen, dass der Bundesrat am 30. September 1968 das generelle Projekt für die Strassenführung bis zur Landesgrenze genehmigte.

Erfreulicherweise rückt auch der Bau einer Grosskläranlage für die Abwasser der linksrheinischen Region Basel—St. Louis—Huningue näher. In Paris wurde am 23. September 1968 der Staatsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft, die im Namen des Kantons Basel-Stadt handelte, und Frankreich über den Bau dieser Anlage in der Gemeinde St. Louis unterzeichnet. Der Staatsvertrag muss vom Grossen Rat genehmigt werden. Dieser muss auch den Kredit von über 100 Mio Franken bewilligen.

An wichtigen Hochbauten befinden sich ausser dem neuen Stadttheater und der Mehrzwecksporthalle in St. Jakob namentlich das neue Bio-Zentrum der Universität im Stadium der Ausführungsprojektierung. Mit dem Bio-Zentrum wird eine Institution der Universität für die Biochemie geschaffen. Sie dient der Hochschullehre und Forschung und stellt auch ein erwünschtes Bindeglied zur chemischen Industrie

dar. Die Kosten belaufen sich auf rund 37 500 000 Fr. Die chemische Industrie leistet an diese hohe Summe einen Beitrag von 5 000 000 Fr.

#### Planung

Ueber den Gesamtplan der Stadt Basel wurde in der Berichtsepoche die Öffentlichkeit durch eine Wanderausstellung mit Filmvorführung orientiert. An

19 Standorten der Stadt wurde vom 15. November bis 20. Dezember 1967 der Ausstellungs- und Filmwagen mit den dazugehörigen Modellen aufgestellt. Der Film und die Ausstellung wurden von rund 22 500 Personen besucht. Im September 1968 wurde ausserdem in alle Haushaltungen eine Broschüre verteilt, die klar und übersichtlich über die wichtigsten Grundzüge, von denen sich der Gesamtplan leiten lässt, orientiert.

## REGIONALPLANUNGSGRUPPE NORDWESTSCHWEIZ

### Jahresbericht 1967/68

Immer mehr beginnt sich die Einsicht durchzusetzen, dass die Aufgaben einer sinnvollen Raumordnung sich mit der herkömmlichen Methode langfristiger Planung, die vor allem darin besteht, die Zukunft anhand vom Vergangenen und heute Bestehenden zu extrapolieren, nicht lösen lassen. Es genügt nicht mehr, tabellarisch die massliche Entwicklung der Bevölkerung aufzuzeichnen und punktuell auf den verschiedenen Planungssektoren (Besiedlung, Verkehr, öffentliche Anlagen, Versorgung, Landschaft) die Massnahmen vorzusehen, die in einem bestimmten Zeitpunkt getroffen werden sollten, um die nach heutigem Masstab zu erwartenden Auswirkungen der Bevölkerungszunahme aufzufangen. Diese vorwiegend perspektivische Methode kapituliert im Grunde mehr oder weniger vor den Zufälligkeiten und einer gewissen Automatik der künftigen Entwicklung und bietet zu wenig Gewähr dafür, dass sie zum grösseren Wohl der Menschen verläuft. Notwendig ist vielmehr ein prospektives Vorgehen, das in einer ganzheitlichen Betrachtungsweise die verschiedenen Möglichkeiten der Entwicklung abwägt, sich für die den künftigen Bedürfnissen der Bevölkerung am besten gerecht werdende entscheidet und die Planung auf diese ausrichtet. Eine Methode also, die sich bestrebt, die in selektiver Analyse als wünschbar erkannte Entwicklungsvariante planerisch zu beeinflussen und ihr nach Möglichkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Diesem Ziel dient die Erarbeitung von Leitbildern über grössere Regionen, wie sie neuerdings verschiedenorts in Angriff genommen worden ist, so beispielsweise auch im Kanton Aargau. Die entsprechenden Bestrebungen verdienen Unterstützung und Förderung auch durch die Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz. Höhepunkt des abgelaufenen Geschäftsjahres war eine *Studienreise nach England*. Weitere Veranstaltungen

fanden nicht statt. Ihre Organisation stösst denn auch mehr und mehr auf Schwierigkeiten, weil häufig wegen der notorischen Arbeitsüberlastung weder Referenten und Mitarbeiter noch genügend Teilnehmer gefunden werden können.

Rund 50 Mitglieder fanden sich am 24. November 1967 im Kursaal Baden zur ordentlichen *Generalversammlung* ein, welche die statutarischen Geschäfte in gewohnt speditiver Weise verabschiedete. Der fachliche Teil des Anlasses war der Region Baden gewidmet, deren Planungsgruppe im Berichtsjahr auf eine 20jährige Wirksamkeit zurückblicken konnte. Ihr abtretender Präsident, Herr Direktor Aldo Buser, referierte einleitend in umfassender Weise über die bisherigen Leistungen der Regionalplanungsgruppe Baden und Umgebung, die in einer Region von weit überdurchschnittlichem Wachstum auf manchen Gebieten Pionierarbeit verrichten musste. Als Vorsitzender der städtischen Planungskommission präsentierte hierauf Herr Stadtschreiber Dr. Victor Rickenbach in Wort und Bild die sehr interessanten Ergebnisse der innerstädtischen Planung und Neugestaltung der Stadt Baden. Den Abschluss der wohl gelungenen Veranstaltung bildete eine grundlegende Betrachtung des neuen Präsidenten der Regionalplanungsgruppe Baden und Umgebung, Herrn Gemeindeammann Dr. Beda Hauser, über das neue Arbeitsprogramm und das Leitbild der Region. Beim Aperitif überbrachte Herr Stadtammann Max Müller die Grüsse der Behörde des Tagungsortes.

Die Mutationen im *Mitgliederbestand* hielten sich im gewohnten Rahmen. Durch Tod, Wegzug und aus anderen Gründen gingen unserem Verein 15 Mitglieder verloren, während andererseits 18 Neueintritte zu verzeichnen sind. Damit stellt sich die Gesamtzahl der Vereinsangehörigen Ende August 1968 auf 730.

Der *Vorstand* wurde im Geschäftsjahr nur zu einer einzigen Sitzung eingela-

den, deren Haupttraktandum eine grundsätzliche Aussprache über die künftige Tätigkeit unserer Vereinigung bildet. Ueber das Ergebnis kann erst später rapportiert werden, da dieser Bericht bereits vorher abgeschlossen werden musste.

Von den *Fachkommissionen* war lediglich diejenige für Hochhäuser auch im vergangenen Jahr wieder aktiv, indem sie aus Auftrag in verschiedenen Gemeinden der Region durch von Fall zu Fall bestellte Delegationen Begutachtungen von Hochhausprojekten vornahm. Die in Angriff genommene Revision der Richtlinien konnte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

Die Organisation der im letzten Jahresbericht als Möglichkeit angetönten Studienreise nach England, die vom 16. bis 22. Juni 1968 durchgeführt wurde, beanspruchte den engeren *Arbeitsausschuss* in stärkerem Masse als bei früheren Exkursionen. Zum Teil lag der Grund in gewissen Verständigungsschwierigkeiten und einer etwas unständlichen Geschäftserledigung seitens der zuständigen Instanzen des englischen Wohnbauministeriums, dessen Dienste für die Konzeption und Abwicklung des Programms in Anspruch genommen werden mussten. Dieses war auf zwei Schwerpunkte ausgerichtet: New Towns und Universitätswesen. Besichtigt wurden unter kundiger Führung drei der neugegründeten Städte in der näheren Umgebung von London, nämlich Crawley, Welwyn Garden City und Stevenage, nachdem die Teilnehmer zuvor durch ein grundlegendes Referat im Ministry of Housing and Local Government mit Vorgesichte, Zielsetzung und etappenweiser Realisierung dieser New Towns vertraut gemacht worden waren. Sodann war Gelegenheit geboten, in kommentierten Führungen einen instruktiven Einblick in die Organisation, das Bildungsziel und die bauliche Gestaltung je einer bedeutenden alten (Cambridge) und neuen (Sussex) Uni-